

Geschäftsordnung des Hennigsdorfer Ausländerbeirates (HAB)

Der Hennigsdorfer Ausländerbeirat (HAB) hat auf der Grundlage von § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 und des § 6 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 19.11.2008 (BV0127/2008) in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates

- (1) Der HAB nimmt die ihm durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (SVV) zugewiesenen Aufgaben wahr.
Zur Verwirklichung seiner Aufgaben arbeitet er mit ehrenamtlich tätigen Kräften.
- (2) Der HAB beschließt für jedes Haushaltsjahr über die Verwendung der ihm durch Beschluss der SVV bereitgestellten Mittel.
Er beschließt über die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Projekten sowie über die unterstützende Beteiligung in Form von eigenen Projekten und Maßnahmen an Veranstaltungen Dritter.
- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschließt das gesamte Gremium.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Beträge von bis zu 50,- € zur Sicherstellung des laufenden Bedarfes zur Erhaltung der Geschäftsfähigkeit.
- (4) Zur Durchführung von notwendigen Reisen zur Weiterbildung sind Beschlüsse des Beirates herzuleiten. Zur Abrechnung der Wegstreckenentschädigung ist die Organisationsanweisung zur Durchführung von Dienstreisen und Abordnungen in der Stadtverwaltung Hennigsdorf maßgebend. Im Allgemeinen ist auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzung aller Tarifvergünstigungen zurückzugreifen.

§ 2 Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen, jedoch mindestens zu neun Sitzungen im Jahr.
- (2) Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
Bei Abwesenheit derjenigen kann von einem Mitglied des HAB die Sitzung geleitet werden.
- (3) Nach der Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung und die Tagesordnung zur Abstimmung gestellt.
Es können neue Tagesordnungspunkte aufgenommen oder gestrichen werden. Die Mitglieder des HAB sowie die Mitglieder mit beratender Stimme haben das Recht Anträge zu stellen.
- (4) Das Protokoll der letzten Sitzung und der Tagesordnungsvorschlag ist allen Mitgliedern des HAB eine Woche vor dem Tag der erneuten Sitzung zur Verfügung zu stellen.
Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort, Tag und Beginn der Sitzung,
 - die Namen der Anwesenden sowie die der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - die beschlossene Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/r Protokollanten/tin zu unterzeichnen.
Der/die Vorsitzende ist für den Inhalt verantwortlich.

Protokolle werden im Wechsel von allen Mitgliedern erstellt. Dazu ist sich vor Beginn der Sitzung zu verabreden. Kommt keine Einigung zu Stande, führt der/die Sitzungsleiter/in das Protokoll.

- (5) Die Mitglieder des HAB sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Entschuldigungen zur Nichtteilnahme an der Sitzung sind spätestens einen Tag vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden auszusprechen.
- (7) Mitglieder des Beirates, die dreimal im halben Jahr unentschuldigt fehlen, können durch den HAB zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden.
- (8) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Sitzungen im Jahr unentschuldigt fehlen, kann der HAB nach vorheriger Anhörung und Mehrheitsbeschluss einen Antrag auf Abbenennung durch die SVV stellen.
- (9) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (10) Die Sitzungen sind öffentlich.
Der HAB kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.
- (11) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des HAB und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
Stimmberechtigt sind die durch Benennung der SVV benannten Mitglieder des HAB.
Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen gleiches Stimmrecht.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Stimmhaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 4 Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Der HAB hat einen Vorstand.
- (2) Dieser besteht aus dem/r gewählten Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (4) Der Vorstand vertritt den HAB nach außen, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (5) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Ausländerbeirat entsprechend den Beschlüssen gegenüber der Öffentlichkeit und ist berechtigt, im Namen des HAB zu sprechen. Er/sie kann diese Rechte auf Mitglieder des HAB übertragen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des HAB vor.
Er nimmt Vorschläge zur Tagesordnung entgegen und stellt einen Tagesordnungsvorschlag auf.
- (7) Über wichtige Angelegenheiten erstattet der Vorstand dem HAB umgehend Bericht.
- (8) Der Vorstand ist für die Planung der Veranstaltungen des HAB verantwortlich.

- (9) Der Vorstand bereitet alle zwei Jahre eine Vorstandswahl vor und führt diese durch. Dazu ist eine Wahlordnung zu beschließen.
- (10) Der Vorstand des HAB kann mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied zurück, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden.
- (11) Zu den Vorstandssitzungen werden nur die Mitglieder des HAB als Zuhörer zugelassen.
- (12) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresbericht aufzustellen. Das für die Führung der Finanzen bestimmte Vorstandsmitglied erstellt einen Finanzbericht und weißt die Verwendung der Mittel nach.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HAB können natürliche Personen oder Vertreter von juristischen Personen oder Gruppen sein, die sich im Aufgabenbereich ehrenamtlich betätigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und/oder Abbenennung durch die SVV.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Es kann durch Beschluss des HAB der Ausschluss eines Mitgliedes gegenüber der SVV beantragt werden, wenn dieses schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des HAB verletzt oder gegen dessen Ziele verstoßen hat.
- (5) Das Votum über den Ausschluss erfolgt durch eine absolute Zweidrittelmehrheit. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist in der nächsten Sitzung eine einfache Mehrheit entscheidend.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung muss auf der Tagesordnung angekündigt und der Änderungsvorschlag mit der Einladung verschickt werden.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung benötigen eine absolute Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 04.12.1998, außer Kraft.

Hennigsdorf, den 19. 03. 2009

gez. Atiqullah Isaqzai
Vorsitzender
des Hennigsdorfer Ausländerbeirates

gez. Arpad Nagy
stellvertretender Vorsitzender
des Hennigsdorfer Ausländerbeirates